

Vierte Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 30.11.2023

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 01.12.2023 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“, welche durch die Verbandsversammlung am 30.11.2023 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 07.12.2023 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Satzung

Vierte Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 30.11.2023

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen:

Artikel I

Im § 1 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern – Rügen.

Der § 1 Abs. 4 wird gestrichen – Absatz 5 und 6 werden zu 4 und 5

Im § 5 Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt ergänzt:

Alles Nähere regelt die Wahlordnung des Verbandes.

Der § 7 Abs. 5 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter aus der Mitte des Vorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 2 WVG.

Der § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst, Satz 4 wird gestrichen:

Zwei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Im § 10 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:

Alles Nähere regelt die Wahlordnung des Verbandes.

Der § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.

Im § 11 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:

Die Sitzungen des Vorstandes können dabei in Präsenz, als Web-Konferenz bzw. als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

Der § 12 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:

Als anwesend gelten die Vorstandsmitglieder auch wenn sie sich online zuschalten. In der Teilnehmerliste wird dies vermerkt.

Der § 12 Abs. 4 Satz 2 wird ergänzt:

§ 12 Abs. In 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Der § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Vergabebeschlüsse bis zu einem Wertumfang von 25.000 € können durch den Vorstandsvorsitzenden und einem seiner beiden Stellvertreter getroffen werden.

Der § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Eilentscheidungen können ohne vorherige Einberufung des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden und einem seiner beiden Stellvertreter bis zu einem Wertumfang von 50.000 € getroffen werden.

Der § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsteher vertritt grundsätzlich mit einem seiner Stellvertreter den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Abwesenheit des Verbandsvorstehers vertreten der 1. und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Verband.

Der § 19 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Beitragsverhältnis richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche und bei den Schöpfwerken zusätzlich nach den Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2 der Verbandssatzung.

Im § 20 Abs. 1 Satz 1 wird Anlage 3 gestrichen

Der § 20 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wer seinen Beitrag bzw. seine Vorausleistungen nach § 21 der Verbandssatzung nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden.

Der § 21 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1. Für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages.
2. Für Ausbaumaßnahmen bis in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE Pkt. I.1.2.1. – Korrektur der Berechnungsformel:

Anlage 3 wird Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Veranlagungsregeln Pkt. I.1.2.1.2 - Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für nachfolgende Nutzungsarten werden dazu konkret folgende Nutzungsartenfaktoren festgelegt:

Schlüssel nach ALKIS	ALKIS-Objektartenkatalog (Objektart, Attributart, Wertart)	Nutzungsartengruppe, Nutzungsart, Untergliederung	Nutzungsartenfaktor (NAF)
10000 Siedlung			
11000	41001	Wohnbaufläche	4,5
12000	41002	Industrie- und Gewerbefläche	4,5
12100	41002-FKT-1700	Industrie und Gewerbe	4,5

12101	41002-FKT-1701	Gebäude u. Freifläche Industrie u. Gewerbe	4,5
12110-130	41002-FKT-1710 bis 1730	Produktion, Handwerk, Tankstelle	4,5
12140 (12141-12148)	41002-FKT-1740 (41002-FKT- 1740 +LGT-1000 bis 8000)	Lagerplatz	3
12150-12190	41002-FKT-1750 bis 1790	Transport, Forschung, Grundstoff, Betriebliche Sozialeinrichtung, Werft	4,5
12200	41002-FKT-1400	Handel- u. Dienstleistung	4,5
12210-12290	41002-FKT-1410-1490	Verwaltung, Bank, Kredit, Versicherung, Handel...	4,5
12300	41002-FKT-2500	Versorgungsanlage	3
12310, -20, -30, -40, -50, -60, -70, -80	41002-FKT-2510,- 2520, -2530, -2540, -2550, -2560, -2570, -2580	Förderanlage, Wasserwerk, Kraftwerk, Umspannstation, Raffinerie, Gaswerk, Heizwerk, Funk- und Fernmeldeanlage	3
12311-12315	41002-FKT- 2510+FGT1000-5000	Förderanlagen	3
12301, 12321, 12331, 12351, 12361, 12371, 12381	41002-FKT-2501, FKT-2521, FKT-2531, FKT-2551, FKT-2561, FKT-2571, FKT-2581	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	4,5
12302, 12322, 12332, 12352, 12362, 12372, 12382,	41002-FKT-2502, FKT-2522, FKT-2532, FKT-2552, FKT-2562, FKT-2572, FKT-2582	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3
12400	41002-FKT-2600	Entsorgung	3
12410, 12420, 12430, 12440	41002-FKT-2610, - 2620, - 2630, -2640	Kläranlage, Klärwerk, Abfallbehandlungsanlage, Deponie	3
12401, 12411, 12421	41002-FKT-2601, FKT-2611 FKT-2621	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	4,5
12402, 12412, 12422, 12423	41002-FKT-2602, FKT-2612,FKT-2622, FKT-2623	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3
16000	41006	Fläche gemischter Nutzung	4,5
16100-16212	41006-FKT-2100 bis 2720	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft	4,5
16300-16400	41006-FKT-6800, 41006-FKT-7600	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	3
17000	41007	Fläche besonderer funktionaler Prägung	4,5

24000	42010	Bahnverkehr	4,5
24001	42010-FKT-2321	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	4,5
24002	42010-FKT-2322	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	2,5
24010-24040	42010-BKT-1100 bis BKT-1600	Eisenbahn, Stadtbahn, Seilbahn, Magnetschwebebahn	4,5
25000 (25001 bis 25050)	42015 (42015-FKT-5501, ART-5510 bis 5550)	Flugverkehr	4,5
26000 (26001 bis 26040)	42016 42016-FKT-2341, FKT-5610 bis 5640	Schiffsverkehr	4,5

30000 Vegetation			
32000 (32100-32320)	43002 (43002-VEG-1100 bis 1320)	Wald (Laubholz, Nadelholz, Laub- und Nadelholz)	0,65
33000	43003	Gehölz	0,65
33010	43003-VEG-1400	Latschenkiefer	0,65
34000, 35000	43004, 43005	Heide, Moor	0,5
36000	43006	Sumpf	0,5
37000	43007	Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
37010-16, 37022, 37030	43007-FKT-1000, FKT-1000+OFM-1010 bis 1120, FKT-1100, -1120, - 1200	Vegetationslose Fläche, unbebaute Gewässerbegleitfläche, Sukzessionsfläche	0,5
37021	43007-FKT-1110	Bebaute Gewässerbegleitfläche	4,5

40000 Gewässer			
41000 (41100-41400)	44001 (44001-FKT-8200 bis 8500)	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	0,1
42000 (42010)	44005 (44005-FKT-8810)	Hafenbecken	0,1
43000 (43100-43200)	44006 (44006-FKT-8610 bis 8640)	Stehendes Gewässer (See, Teich)	0,1

44000 (44010)	44007 (44007-FKT-8710)	Meer	0
------------------	---------------------------	------	---

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Veranlagungsregeln Pkt. I.1.4 besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 19 Abs. 6 der Satzung) wird im Satz 1 die Bagatellgrenze (300 €) geändert:

500 € je Mitglied und Jahr

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Veranlagungsregeln Pkt. I.2 Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Abs. 8 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt, vorbehaltlich anderer Regelungen nach § 19 Abs. 12 der Satzung. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Kosten hektargleich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind diese bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Zu den Kosten der Maßnahme zählen insbesondere die Aufwendungen, die dem Verband im Zuge der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbearbeitung der Maßnahme entstehen, dazu zählen auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen, Monitoring, Mehraufwendungen für die Unterhaltung der ausgebauten Gewässerabschnitte, Rechtsstreitigkeiten und Finanzierungskosten.

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Veranlagungsregeln Pkt. III.1 – Schöpfwerksunterhaltung Satz 7, 8, 9 und die Berechnungsformel werden wie folgt neu gefasst:

Die Verteilung der Kosten der einzelnen SW erfolgt nach dem bevorteilten Flächenmaßstab. Zur Ermittlung der einzelnen Schöpfwerksbeiträge werden die Vorteilsflächen in Hektar jeweils mit den in Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2. dieser Satzung enthaltenden Nutzungsartenfaktoren multipliziert und damit in Beitragseinheiten (BE) umgerechnet. Der Hebesatz pro Schöpfwerk wird in €/BE ausgewiesen.

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

$\text{Einzelne Vorteilsflächen in ha} \times \text{jeweiligen Nutzungsartenfaktor (Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2 der Satzung)} = \text{Gesamtsumme der Beitragseinheiten (BE) je Schöpfwerk}$
--

$\text{Schöpfwerkskosten in €} : \text{Beitragseinheiten je SW} = \text{Hebesatz des SW in €/BE}$

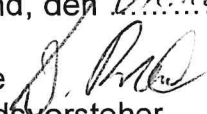
Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ – Veranlagungsregeln Pkt. III.2 – Schöpfwerksneubau/- rückbau wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/-rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet analog Pkt. III.1 der Veranlagungsregeln nach dem bevorteilten Flächenmaßstab. Dazu gehören alle Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch die Kosten für Voruntersuchungen, Monitoring, Planungen und Rechtstreitigkeiten.

Artikel II

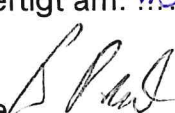
Die 4. Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stralsund, den 21.12.2023

Rieve 
Verbandsvorsteher


Mathisik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Ausgefertigt am: 15.12.2023

Rieve 
Verbandsvorsteher


Mathisik
stellv. Vorstandsvorsitzender